



KONOLFINGEN

Baureglement

Änderung 2023: Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom 23. Mai 2007 mit Änderungen bis 5. April 2017 sind **rot (neu/gestrichen)** dargestellt

Stand 22. Dezember 2022 / Version 1.8 / **AUFLAGE**

Aufträge / 685 / 685_Ber_221222_BR_Version_1-8.docx / 20.12.2022 / fi / Di

Impressum

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Konolfingen
Bernstrasse 1
3510 Konolfingen

Auftragsbearbeitung

Lohner + Partner AG
Planung Beratung Raumentwicklung
Bälliz 67 / 3600 Thun
Tel 033 223 44 80 / info@lohnerpartner.ch / www.lohnerpartner.ch

- Urs Fischer, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A
- Barbara Dietrich, kfm. Angestellte / Planungsassistenz

LESEHILFE

Baurechtliche Grundordnung

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Konolfingen bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Die baurechtliche Grundordnung wird durch besondere baurechtliche Ordnungen ergänzt. Übergeordnete Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) enthalten.

Für Vorhaben, welche nicht in den Regelzonen realisiert werden können und/oder für welche differenzierte Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung, besondere Gestaltungs- und/ oder Erschliessungsvorgaben gelten sollen, sind besondere baurechtliche Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG) zu erlassen.

Der ÖREB-Kataster kann im Geoportal des Kantons Bern abgerufen werden.

Zonenplan

Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Baureglement

Kommentar/Hinweise

Der Kommentar in der rechten Spalte des Baureglements dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände;
Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand;
Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).
Vgl. Art. 7 BewD.

Je nach Lage oder Umgebung des Vorhabens können Bauten und Anlagen, die normalerweise ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, baubewilligungspflichtig sein.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage mit einer Überbauungsordnung.

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3 und 11 BauG.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

INHALT

A	Einleitung	8
1	Geltungsbereich Grundlegendes	8
B	Qualität des Bauens	9
2	Baugestaltung	9
3	Fachausschuss Baugestaltung	9
C	Bauzonen und ihre Vorschriften	12
4	Gebäudeabmessungen und Geschosshzahl	12
5	Kleinbauten	12
6	Anbauten	12
7	Unterniveaubauten	12
8	Unterirdische Bauten	13
9	Vorspringende Gebäudeteile	13
10	Staffelung	13
11	Geschosse	13
12	Abgrabungen	13
13	Strassenabstände Bauabstände	13
5 bis	Gewässerraum	14
6	An- und Nebenbauten	15
7	Unterirdische Bauten	15
14	Näherbau	16
15	Gebäudeabstand	16
16	Abstand zu den Zonengrenzen	17
17	Bauten am Hang	17
10	Bauteile	17
18	Dachgestaltung	18
19	Antennenanlagen	20
20	Bauzonen	21
21	Landwirtschaftszone LWZ	29
22	Intensivlandwirtschaftzone I-LWZ	30
23	Zone für öffentliche Nutzung ZöN	31
24	Abstellplätze für Fahrzeuge	34

D	Entwicklung und Schutz	36
25	Schutzgebiete und Schutzobjekte	36
26	Gewässer	38
27	Gefahrengebiete	39
28	Ortsbilderhaltungsgebiet	42
29	Baudenkmäler	42
E	Zuständigkeiten	44
30	Zuständigkeit des Gemeinderats im Baubewilligungsverfahren	44
31	Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission im Baubewilligungsverfahren	445
33	Zuständigkeit des Gemeinderats im Planerlassverfahren	46
25	Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission	46
34	Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission Baupolizei	47
F	Schlussbestimmungen	48
35	Ausgleich von Planungsvorteilen Planungsausgleich	48
36	Strafbestimmungen	48
37	Inkrafttreten; Aufhebung bestehender Vorschriften	48
Anhang 1	Definition und Messweisen Grafische Darstellungen	51
Anhang 2	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	57
Anhang 3	Kommentar zum Baureglement	
Anhang 4	Abkürzungen	
Anhang 5	Sachregister	
Anhang 6	Genehmigungsvermerke	70
	Genehmigungsvermerke Änderung 2023	72
	Abkürzungsverzeichnis	74

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<p>Geltungsbereich</p> <p>Grundlegendes</p>	<p>A</p> <p>1</p>	<p>Einleitung</p> <p>1 Das Baureglement gilt für die Gemeinde Konolfingen und bildet die rechtliche Grundlage für das Bauen, die Entwicklung und den Schutz des Gemeindegebiets.</p> <p>2 Das Gemeindegebiet ist in Zonen aufgeteilt. Innerhalb einer Zone gelten die gleichen Bauvorschriften (Kapitel C). Zusätzlich zu den Zonenvorschriften gelten die Schutzbestimmungen (Kapitel D) sowie der Zonenplan und die Überbauungsordnungen. Als Hinweise sind ergänzend die Gefahrenkarte, die Leitbilder und die Richtpläne der Gemeinde beizuziehen.</p> <p>3 Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe ist in Art. 12 bis 15 20 bis 23 und Anhang 2 festgelegt. Die aufgestuften Gebiete nach Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung sind im Zonenplan festgehalten.</p>	<p>Weiteres Bau- und Planungsrecht findet sich auch in Überbauungsordnungen</p> <p>«Bauen» bedeutet hier Neubauen, Umbauen, Abreißen, Umnutzen, usw.</p> <p>Das kantonale Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Art. 4 bis 7) BewD umschreibt, welche Bauvorhaben baubewilligungspflichtig und welche baubewilligungsfrei sind. Wer ohne Baubewilligung baut, macht sich strafbar. Es wird deshalb empfohlen, bei der Abteilung Bau nachzufragen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
B	Qualität des Bauens		
Baugestaltung	2	<p>Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, – die Möglichkeiten und Eigenheiten des Quartiers, – Wohn- und Lebensqualität, – die bestehende, und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, – Standort, Stellung, Form, und Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, – die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern, – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, – die Aspekte der sozialen Sicherheit für alle Bevölkerungsgruppen, – die Gestaltung und Anordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. 	<p>«Gesamtwirkung» bedeutet hier nicht in erster Linie Kompromiss, sondern Mut und Verantwortung für das Ganze. Dass es letztlich verschiedene Aspekte geben kann, die sich auch widersprechen können, ist klar. Folgende Fragen können dies illustrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Blick auf das Bestehende: Was befindet sich schon hier, was kommt hier zum Ausdruck? Welches sind die prägenden Elemente des Quartiers? Was macht es lebenswert? Welches sind seine sozialen Strukturen? – Blick in die Zukunft: Wie soll es hier weitergehen? Was sagen die Richtpläne? Gibt es ansässige oder bauwillige Nachbarn und Nachbarinnen? – Was kann das Projekt zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen? Wie wirkt es auf die Umgebung? Kann das Projekt prägende Elemente aus der Nachbarschaft aufnehmen? Kann die Gestaltung der Strasse oder des Platzes fortgeführt werden? Welche Freiheiten stehen offen (Farbe, Gestaltung, Materialwahl)? – Wie verbindet sich das Projekt mit der Aussenwelt: Umgebungsgestaltung, Zufahrt, Zäune, Vorgärten? <p>Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, 1. Vollgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).</p>
Fachausschuss Baugestaltung	3	<p>1 Der Gemeinderat ernennt einen Fachausschuss Baugestaltung mit unabhängigen und in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in Fällen beraten, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle gestalterische Fragen zum Bau- und Aussenraum aufwerfen, welcher die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in</p>	<p>Gestaltungsfragen sind bekanntlich heikle Fragen. Trotzdem bestehen wir alle auf einer guten Gesamtwirkung unserer Dörfer und einzelner Gebäude. Der «Fachausschuss Baugestaltung» hat sich in anderen Orten bewährt. Es handelt sich um ein neutrales Gremium für Gestaltungsdiskussionen und er ermöglicht eine Qualitätssicherung für das Bauen.</p> <p>Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>Baugestaltungsfragen berät. Er besteht aus drei, wenn möglich nicht ortsansässigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten.</p>	<p>Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen. Neben den Fachleuten sollte auch ein ortskundiger Baufachmann bzw. eine ortskundige Baufachfrau (z.B. der Präsident oder die Präsidentin der Planungs- und Baukommission, der Leiter oder die Leiterin Abteilung Bau) seine / ihre Dorf- und Ortskenntnisse sowie Ansichten einbringen können. Der Entscheid, ob ein Projekt vor den Fachausschuss kommt, liegt bei der Planungs- und Baukommission.</p>
	2	<p>Planungen, Bauvoranfragen und Baugesuche können durch die Planungs- und Baukommission in folgenden Fällen dem Fachausschuss zur Beurteilung vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Fällen, welche für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen, - Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPPs vor dem Erlass der Überbauungsordnung, - Erlass einer Überbauungsordnung, - im Falle von Zonen mit Planungspflicht, der Befreiung von der Planungspflicht oder von Überbauungsordnungen, - im Falle einer Inanspruchnahme der Gestaltungsfreiheit gemäss kantonalem Baugesetz, - im Falle von wesentlichen Abweichungen von zonenprägenden Bauvorschriften. 	<p>Die Kosten für Beurteilungen durch den "Fachausschuss Baugestaltung" müssen von den Gesuchstellenden übernommen werden. Wird vor dem Einreichen eines Baugesuches eine Voranfrage oder ein generelles Baugesuch zur Klärung wichtiger Teilaspekte dem Fachausschuss zur Beantwortung vorgelegt, kann das normale Baubewilligungsverfahren vereinfacht und abgekürzt werden.</p>
			<p>Der Fachausschuss Baugestaltung nimmt in der Regel zu den der Überbauungsordnung zu Grunde liegenden Vorprojektstudien und zur Überbauungsordnung vor der Einreichung zur Vorprüfung Stellung.</p>
			<p>Art. 75 BauG</p>

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

- 3 Die Beurteilung erfolgt durch mindestens zwei Fachleute. Die Kosten sind von den Gesuchstellenden zu übernehmen.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	C	Bauzonen und ihre Vorschriften	
Gebäudeabmessungen und Geschosszahl	4	<p>1 Die Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) und die Geschosszahl Vollgeschosszahl eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe sind beschränkt. Die Maximalmasse sind in Art. 12 bis 15 und Anhang 2 festgelegt.</p> <p>2 Die Definition der Messweise an Gebäuden befindet sich im Anhang 1.</p>	
Kleinbauten	5	<p>Kleinbauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand (A) min. 2.0 m – anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m² – traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 3.10 m – Gebäudeabstand min. 1.0 m 	<p>Vgl. Art. 3 und Art. 30 Abs. 2 BMBV</p> <p>Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen enthalten (Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen).</p>
Anbauten	6	<p>Anbauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand (A) min. 2.0 m – anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m² – traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 3.10 m – massgebendes Terrain ist das fertige Terrain – Anbauten werden in Bezug auf die Gebäudelänge nicht zum Gebäude gezählt, an das sie angebaut sind. 	<p>Vgl. Art. 4 und Art. 30 Abs. 2 BMBV</p> <p>Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen (Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen).</p>
Unterniveaubauten	7	<p>Unterniveaubauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Mittel max. 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragend – Grenzabstand (A) min. 2.0 m 	<p>Vgl. Art. 6 BMBV</p> <p>Unterniveaubauten sind Gebäude, die im Mittel (OK des fertigen Bodens der darüber liegenden Decke; nicht angerechnet werden Geländer, Brüstungen und Bordüren) bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Unterirdische Bauten	8	<p>Unterirdische Bauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand (A) min. 1.0 m 	<p>Vgl. Art. 5 BMBV</p> <p>Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.</p>
Vorspringende Gebäudeteile	9	<p>Offene vorspringende Gebäudeteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ab Brüstung/Geländer auf mind. zwei Seiten offen sowie Balkone, Vordächer, Terrassen, Ausstertreppen, Rampen und dgl. – zulässiges Mass über Fassadenflucht max. 2.0 m – zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50 % 	<p>Vgl. Art. 10 BMBV</p> <p>Vorspringende Gebäudeteile ragen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus.</p> <p>Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.</p>
Staffelung	10	<p>Gestaffelte Gebäude; Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Situation: min. 1.50 m 	
Geschosse	11	<p>Geschosse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergeschoss: OK des fertigen Bodens des darüberliegenden 1. Vollgeschosses, im Mittel max. 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragend – Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.70 m 	<p>Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Unterverbauten oder um unterirdische Bauten.</p> <p>Vgl. Art. 16 und 20 BMBV gemessen ab Oberkante Dachgeschossboden im Rohbau.</p>
Abgrabungen	12	<p>Abgrabungen: max. 6.0 m</p>	<p>Vgl. Anhang 1</p>
Strassenabstände Bauabstände	13	<p>1 Gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch dürfen vorspringende Gebäudeteile, Abstellplätze für Fahrzeuge, offene Terrassen, Brunnen, Mist- und Jauchegruben und dgl. maximal 1.60 m in den Strassenabstand hineinragen, bei</p>	<p>Die wichtigsten durch das übergeordnete Recht festgelegten Bauabstände sind:</p> <p>Vgl. Art. 80 und Art. 81 SG. Abstand von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kantonsstrassen (gemessen vom Fahrbahnrand): 5.0 m – Gemeindestrassen (gemessen vom Fahrbahnrand): 3.6 m

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>Geh-, Fuss- und Radwegen der Gemeinde oder Wegen im Gemeindegebrauch maximal 1.0 m. Bei den Bauabständen von Gebäuden gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmungen des Bundes und des Kantons (z.B. Waldabstände, Strassenabstände); b) Spezielle Pläne der Gemeinde: Überbauungsordnungen und Baulinienpläne. e) Dieses Baureglement; 	<p>Strassenabstände werden unter anderem vorgeschrieben, um genügend Platz für Strassen-erweiterungen und die Verlegung von Leitungen zu haben.</p>
	2	<p>Entlang offener und eingedolter Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Tonisbach: ————— 25.0 m — Chise und Gewerbekanal: — 10.0 m — Restliche Gewässer: ————— 5.0 m <p>Die Bauabstände werden entlang offener Fliessgewässer von der oberen Böschungskante, bei eingedolten ab der Rohrachse, aus gemessen.</p>	<p>Änderung vom 10.06.2015 (Beschluss) / 25.02.2016 (Genehmigung)</p>
	3	<p>Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände ist im Anhang 1 festgehalten.</p>	
Gewässerraum	5 _{bis}	<p>4 Der Gewässerraum des Tonisbachs wird auf 11.0 m festgelegt. Er wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen. Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die natürlichen Funktionen der Gewässer; b) Schutz vor Hochwasser; e) Gewässernutzung. 	<p>Änderung vom 10.06.2015 (Beschluss) / 25.02.2016 (Genehmigung)</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>2 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen — bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie — Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Änderung vom 10.06.2015 (Beschluss) / 25.02.2016 (Genehmigung)</p>
		<p>3 Innerhalb des Gewässerraums der nicht eingedolten Abschnitte ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.</p>	<p>Änderung vom 10.06.2015 (Beschluss) / 25.02.2016 (Genehmigung)</p>
An- und Nebenbauten	6	<p>1 An- und Nebenbauten sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 60.0 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 3.0 m, gemessen ab fertigem Terrain.</p> <p>2 Der allseitige Grenzabstand für bewohnte An- und Nebenbauten beträgt 3.0 m.</p> <p>3 Der allseitige Grenzabstand für unbewohnte An- und Nebenbauten beträgt 2.0 m.</p> <p>4 An- und Nebenbauten werden in der Gebäudelänge und Gebäudebreite nicht mitgerechnet.</p>	<p>Als „bewohnt“ gelten zum Beispiel Wintergärten, gedeckte Sitzplätze, Gartenhäuser. Als „unbewohnt“ gelten zum Beispiel Garagen, Velounterstände, Geräteschuppen.</p>
Unterirdische Bauten	7	<p>1 Unterirdische Bauten sind, mit Ausnahme einer Fassadenseite, vollständig vom Erdreich überdeckt. Die</p>	<p>Als „gewachsener Boden“ bezeichnet man das noch unveränderte Terrain. Ist der gewachsene Boden nicht ohne weiteres zu bestimmen (frühere Veränderungen usw.), so ist mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>dadurch entstehende Terrainveränderung darf den gewachsenen Boden nicht mehr als 1.2 m überragen.</p>	
	2	<p>Unterirdische Bauten dürfen bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze reichen.</p>	
	3	<p>Die Gesamtlänge unterirdischer Bauten ist nicht beschränkt.</p>	
Näherbau	14	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Unterschreitung der reglementarischen Grenzabstände bedarf einer Ausnahmegewilligung. 2 Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarin oder des Nachbarn ist ein Näherbau bis an die Parzellengrenze ohne Ausnahmegewilligung gestattet. 	<p>Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand und der Zonenabstand müssen trotzdem eingehalten werden (vgl. Art. 15 und Art. 16). Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten. Ein Eintrag des Näherbaurechts im Grundbuch wird nicht verlangt, aber dringend empfohlen.</p>
Gebäudeabstand	15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen liegen würde. 2 Für An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 6 Kleinbauten und Anbauten gemäss Art. 5 und 6 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung der Nachbarin oder des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten erlassen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>3 Durch die Einräumung von Näherbaurechten darf der Gebäudeabstand nicht unter 6.0 m reduziert werden.</p> <p>4 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.</p>	
Abstand zu den Zonengrenzen	16	<p>Gegenüber Zonengrenzen zu den Zonen A1, A2, ZÖN und Bauernhofzone sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken; Gegenüber der Landwirtschaftszone genügt die Einhaltung des Masses des kleinen Grenzabstandes.</p>	<p>Die Abstände zur Landwirtschaftszone (Zonenabstände) sind öffentlichrechtliche Bestimmungen und können nicht mit Näherbaurechten unterschritten werden.</p> <p>Die Ausdehnung von Gartenanlagen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone ist nicht zulässig.</p>
Bauten am Hang	17	<p>Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe gestattet (als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses gemessen wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> - min. 5 % Neigung: Mehrhöhe von 0.50 m - min. 10 % Neigung: Mehrhöhe von 1.0 m 	<p>Der Hangzuschlag gilt auch für An- und Nebenbauten.</p>
Bauteile	10	<p>1 Vorspringende offene Bauteile ragen aus der Fassade heraus und nehmen gesamthaft maximal die Hälfte der Fassadenlänge ein. Ausgenommen davon ist der normale Dachvorsprung. Sie dürfen bei Hauptbauten maximal 2.0 m, bei An- und Nebenbauten maximal 1.0 m in den Grenzabstand hineinragen.</p>	<p>Vorspringende offene Bauteile sind zum Beispiel Vordächer und Balkone. Sie dürfen Seitenwände aufweisen und abgestützt sein. Die Limitierung der offenen vorspringenden Bauteile auf die Hälfte der Fassadenlänge verhindert einen Missbrauch dieser Vorschrift durch ganze Balkenfronten, usw. Ein normaler Dachvorsprung soll jedoch möglich sein.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>2 Freitragende Gebäudeteile, offene Terrassen, Brunnen, Mist- und Jauchegruben, Einzelkläranlagen und dergleichen dürfen – vorbehältlich der Bestimmungen des Strassengesetzes des Kantons Bern – bei öffentlichen Strassen 1.6 m und bei öffentlichen Geh-, Fuss- und Radwegen 1.0 m in den Strassenabstand hineinragen.</p>	
Dachgestaltung	18	<p>1 Die Dächer der Gebäude sind dem Quartier- und Strassenbild entsprechend zu gestalten. Erfordert es die Einheitlichkeit von Gebäudegruppen und Strassenbild, so kann die Dachform durch die Gemeinde vorgeschrieben werden.</p> <p>2 Bei Schrägdächern ist der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im gesamten Dachraum gestattet. Die maximale Dachneigung beträgt 45.0 Grad, bei viergeschossigen Bauten mit vier Vollgeschossen 30.0 Grad. Bei Klein- und Anbauten beträgt die maximale Dachneigung 30.0 Grad.</p> <p>3 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, und Dacheinschnitte und dgl. sind gestattet, wenn sie zusammen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen. Sie dürfen mit keinem Teil näher als 0.50 m an eine First-, Kehl-, Trauf- oder Gratlinie heranreichen. Die maximale Glasfläche bei Dachflächenfenstern beträgt 1.50 m². Dachreiter – auch verglaste – bis zu einer maximalen Grösse von 3.0 m² je Dachseite sind zugelassen, wenn sie die First in der Höhe um nicht mehr als 0.20 m überragen. Über dem Kehlgebälk sind nur Dachflächenfenster gestattet.</p>	<p>Der Ausbau der Dachräume ist im Sinne einer besseren Nutzung des Bodens erwünscht. Andererseits sind gerade die Dächer und Dachlandschaften für das Dorfbild wichtig.</p> <p>Die Bestimmungen sollen ortsfremde Dachgestaltungen verhindern. Sie lassen aber auch Platz für die heute üblichen Dachgestaltungen.</p> <p>Quergiebel gelten nicht als Dachaufbauten und sind somit möglich.</p> <p>Zu Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	4	Bei schützens- und erhaltenswerten Gebäuden gemäss Bauinventar dürfen Dachaufbauten und Dachflächenfenster und Dacheinschnitte gesamthaft nicht mehr als ein Drittel der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses umfassen. Firstverglasungen sind nicht zugelassen, Dacheinschnitte nur mit vollständiger Überdeckung.	In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Bauinventar-Objekten sind Dacheinschnitte nicht zulässig.
	5	Auf Flachdächern kann ein Attikageschoss erstellt werden. Dieses muss von der darunterliegenden Fassade gegenüber dem darunter liegenden Vollgeschoss überall um mindestens 2.0 m zurückversetzt sein. Der Versatz muss überall mindestens 2.0 m betragen. Das Attikageschoss kann einseitig auf die Flucht der Gebäudefassade des darunter liegenden Vollgeschosses gestellt werden, wenn zugleich auf der gegenüberliegenden Gebäudefassade der Versatz mindestens 4.0 m beträgt. Nicht begehbar und nicht verglaste Flachdächer und Flachdachteile sind extensiv zu begrünen.	
	6	Die Attika darf ab oberkant offene oder geschlossene Brüstung bis oberkant Attikageschoss gemessen, nicht höher als 2.50 m sein. Die zulässige Höhe des Attikageschosses beträgt max. 3.50 m ab der Oberkante Flachdachfläche resp. fertigem Dachterassenboden und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion des Attikageschosses. Sie wird bei der Bestimmung der Gebäudehöhe nicht mitgezählt. Attikageschosse gelten nicht als Vollgeschosse gemäss Art. 18 BMBV. Auf dem Dach der Attika, welches eine maximale Neigung von 20,0 Grad aufweisen darf, bleiben technisch bedingte Dachaufbauten (Rauch- und	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>Lüftungskamine, Oberlichter, Liftaufbauten und dgl.) von bis zu 1.50 m Höhe unberücksichtigt. sind nur folgende Dachaufbauten gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rauch- und Lüftungskamine — Oberlichter — Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 2.50 m, gemessen von oberkant Attikadach bis oberkant Abdeckung der Liftaufbauten 	
		<p>7 Dachvorsprünge: zulässige Ausladung max. 2.0 m, bei Klein- und Anbauten max. 1.0 m</p>	
Antennenanlage	19	<ol style="list-style-type: none"> 1 Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk usw. dienen. Ausgenommen sind Parabolspiegel und Antennen für den Empfang der üblichen Radio- und Fernsehsender. Den an der Errichtung von Antennenanlagen Interessierten wird die Einreichung einer Bauvoranfrage empfohlen. 2 Antennen sind nach Möglichkeit in den Arbeitszonen A sowie als Gemeinschaftsantennen zu erstellen. Bestehende bewilligte Standorte sind vorzuziehen. 3 Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone gemäss Abs. 2 möglich ist. In diesen Fällen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen und eine Koordination mit bestehenden bewilligten Anlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.</p>	
		<p>4 In Ortsbilderhaltungs- und in Landschaftsschutzgebieten, bei schützens- und erhaltenswerten Bauten sowie bei Natur- und Kunstdenkmälern sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle (Kant. Denkmalpflege), dem Bau von Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind und in das Orts- und Landschaftsbild integriert werden können.</p>	
		<p>5 Antennen haben sich, damit eine gute Gesamtwirkung entsteht, gemäss Art. 2 Baureglement gut in die Umgebung einzupassen. Freistehende und von Bauten und Anlagen weit abgesetzte Antennen sind nicht gestattet. Antennen sind optisch in oder auch an Bauten und Anlagen zu integrieren. Zur Beurteilung ist der Fachausschuss Baugestaltung beizuziehen.</p>	
		<p>6 Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und Kantonalem Recht.</p>	<p>Änderung genehmigt am 22. April 2013 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)</p>
Bauzonen	20	<p>1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Art und Mass der Nutzung und über die baupolizeilichen Masse:</p>	<p>Bauzonen vereinfachen das Bauen. Man definiert typische Nutzungsarten (Wohnzonen, Arbeitszonen, usw.) und weist ihnen Rahmenbedingungen zu. Im Zonenplan ist das Baugebiet in Bauzonen aufgeteilt, in denen jeweils gleiche Rahmenbedingungen gelten.</p> <p>Der kleine Grenzabstand soll die Nachbarn und Nachbarinnen vor Bauten in zu grosser Nähe schützen.</p> <p>Der grosse Grenzabstand bezweckt die Sicherstellung von wohngygiene einwandfreien Verhältnissen (Eigenschutz, er kann deshalb nicht auf der Nordseite liegen).</p> <p>Die Gebäudehöhe wird aus Gründen des Dorfbildes und der Beschattung</p>

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

~~limitiert. Die Gebäudehöhe wird in Metern definiert. Die genaue Messweise ist in den „Graphischen Darstellungen“ festgelegt.
Die Geschosszahl verhindert zusätzlich das Erstellen von Tiefparterre-Geschossen.
Die Gebäudelänge soll unproportionierte oder überdimensionierte Bauten verhindern.
Die Gebäudebreite soll unproportionierte Bauten verhindern.~~

Die Nutzungsart ist aus Gründen der Dorfentwicklung und Dorfgestaltung definiert. Die Nutzungsart umschreibt, welche Nutzungen in einer bestimmten Zone zugelassen sind und welche nicht.

~~Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG. Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur hohen Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen.~~

In Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung kann das massgebende Terrain auf der Grundlage eines Fachgutachtens um das technisch bedingte Minimum angepasst werden (vgl. Art. 27 Abs. 5).

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Zone

kleiner Grenzabstand
(kGA) m
grosser Grenzabstand
(gGA) m
max. Gebäudehöhe
Fh tr / Fh A m
max. Gebäudelänge
(GL) m
max. Gebäudebreite
(GB) m
max. Vollgeschosszahl
(VG)
Nutzungsart (NA)

Empfindlichkeitsstufe
(ES) LSV
Besonderes

kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang 1)
gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang 1)
GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)
GB = Gebäudebreite
Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer
(s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit
max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten
(s. Anhang 1; vorbehältlich der Bestimmungen zum Attika-
geschoss und technisch bedingten Dachaufbauten).
Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
VG = Vollgesosse (s. Art. 18 BMBV)

Wohnzone W2

4

9

7.00
Fh tr:
7.50

Fh A:
10.0

25

14

2

- Wohnen I
- stille Arbeits-
nutzung
- Dienstleis-
tungsnutzung

II

- Gestaltungs-
freiheit ge-
mäss Art. 75
BauG ausge-
schlossen
- Im Tonisbach
ist entlang
dem Halden-
weg in einem
Streifen von
25.0 m Ab-
stand im Bau-
bewilligungs-
verfahren der
Nachweis zu
erbringen,
dass mit bauli-
chen Mass-
nahmen der
Planungs-
grenzwert ein-
gehalten wer-
den kann.

Stille Arbeitsnutzung: z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder
Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch
durch den verursachten Verkehr störend (s. Art. 90 Abs. 1 BauV).

Marginale	Art.		Normativer Inhalt				Hinweis		
Zone	kleiner Grenzabstand (kGA) m	grosser Grenzabstand (gGA) m	max. Gebäudehöhe Fh tr / Fh A m	max. Gebäudelänge (GL) m	max. Gebäudebreite (GB) m	max. Vollgeschosszahl (VG)	Nutzungsart (NA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV	Besonderes
Wohnzone W3	5	12	10.0 Fh tr: 10.5 Fh A: 13.0	30	15	3	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen I • stille Arbeitsnutzung • Dienstleistungsnutzung 	II	
Wohnzone W4	6	14	13.0 Fh tr: 13.5 Fh A: 16.0	40	16	4	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen I • stille Arbeitsnutzung • Dienstleistungsnutzung 	II	
Mischzone M2	4	8	7.00 Fh tr: 7.50 Fh A: 10.0	30	14	2	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen I • Arbeitsnutzung • Dienstleistungsnutzung 	III	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Tankstellen und Autowerkstätten • Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ausgeschlossen

- kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang 1)
- gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang 1)
- GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)
- GB = Gebäudebreite
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Arbeitsnutzung in der ES III: Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.
Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1000 m2 ist. (Art. 20 Abs. 3 BauG).

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Zone

Zone	kleiner Grenzabstand (kGA) m	grosser Grenzabstand (gGA) m	max. Gebäudehöhe Fh tr / Fh A m	max. Gebäudelänge (GL) m	max. Gebäudebreite (GB) m	max. Vollgeschosszahl (VG)	Nutzungsart (NA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV	Besonderes
Mischzone M3	5	10	10.5 Fh tr: 10.5 Fh A: 13.0	35	15	3	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen • Arbeitsnutzung • Dienstleistungsnutzung 	III	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Tankstellen und Autowerkstätten
Mischzone M4	5	12	13.0 Fh tr: 13.5 Fh A: 16.0	40	16	4	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen • Arbeitsnutzung • Dienstleistungsnutzung 	III	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Tankstellen und Autowerkstätten
Arbeitszone A1			12.0 Fh tr: 12.5 Fh A: 15.0				<ul style="list-style-type: none"> • Alle Arten von Arbeitsnutzungen wie Produktions-, Verwaltungs- und Bearbeitungsbetriebe sowie öffentliche und private Freizeiteinrichtungen. 	III	

- kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang 1)
- gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang 1)
- GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)
- GB = Gebäudebreite
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehältlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Zone		<p>kleiner Grenzabstand (kGA) m</p> <p>grosser Grenzabstand (gGA) m</p> <p>max. Gebäudehöhe Fh tr / Fh A m</p> <p>max. Gebäudelänge (GL) m</p> <p>max. Gebäudebreite (GB) m</p> <p>max. Vollgeschosszahl (VG)</p> <p>Nutzungsart (NA)</p> <p>Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV</p> <p>Besonderes</p>	<p>kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang 1)</p> <p>gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang 1)</p> <p>GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)</p> <p>GB = Gebäudebreite</p> <p>Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehältlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und technisch bedingten Dachaufbauten).</p> <p>Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)</p> <p>VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)</p> <p>Wohnen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal: Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohngygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).</p>
Arbeitszone A2	6	<p>20.0</p> <p>Fh tr:</p> <p>20.5</p> <p>Fh A:</p> <p>23.0</p> <p>• Wohnnutzungen müssen standortgebundenem Personal dienen.</p> <p>• Alle Arten von Arbeitsnutzungen wie Produktions-, Verwaltungs- und Bearbeitungsbetriebe sowie öffentliche und private Freizeiteinrichtungen.</p> <p>• Wohnnutzungen müssen standortgebundenem Personal dienen.</p>	<p>IV</p> <p>Wohnen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal: Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohngygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Zone mit bestehender Überbauungsordnung (ZUeO)	2	<p>2) Die aufgestuften Gebiete entlang den Staatsstrassen und im Gebiet Nestlé sind im Zonenplan bezeichnet.</p> <p>In der Zone mit bestehender Überbauungsordnung (ZUeO) haben sich Bauten und Anlagen an die bestehende Überbauungsordnung (UeO) zu halten. Es handelt sich um folgendes Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – UeO Nr. A «Terrassenüberbauung Tonisbach Nr. 177/1» 	
Zone mit Planungspflicht (ZPP)	3	<p>a. Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus.</p> <p>b. Zweck jeder ZPP ist die Realisierung von sorgfältig gestalteten Überbauungen nach einheitlichem Konzept, mit optimaler Gesamtwirkung in ihrer Umgebung. Eine gute Geländeeinpassung von Bauten, Anlagen, Stützmauern und Böschungen ist zu gewährleisten.</p> <p>c. Es sind möglichst gemeinsame Anlagen vorzusehen (Plätze, Aufenthaltsräume, Heizungen, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder, Zivilschutzräume usw.).</p> <p>d. Für die einzelnen ZPP gelten die Bestimmungen über Art und Mass der Nutzung sowie die Grundsätze zu Gestaltung und Erschliessung gemäss Anhang 2.</p>	<p>Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.</p> <p>Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens, – das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, oder – mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt. <p>Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR): Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Landwirtschaftszone LWZ	21	<p>1 Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich genutzt wird. Wald und nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen gehören nicht dazu. Soweit mit übergeordnetem Recht vereinbar, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnbauten: wie Wohnzone W2 – Ökonomiegebäude oder gemischte Bauten: <ul style="list-style-type: none"> Geschosse Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) 9.00 9.50 m Silohöhe inkl. Kranbahn 20.00 m Grenzabstand allseitig (A) 3.00 m Lärmempfindlichkeitsstufe ES III – Dachgestaltung: <ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude über mit einer anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) über 150.0 m² Grundfläche und über einer Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) von mehr als 5.0 m 4.5 m Gebäudehöhe sowie für Wohnbauten muss ein Satteldach erstellt werden. – Die Neuanlage oder Erweiterung von Zucht- und Mastbetrieben und dergleichen ist nur zugelassen, wenn diese das gesunde Wohnen in den benachbarten Zonen nicht wesentlich beeinträchtigen. 	<p>Das Normalbaudekret wird für die Landwirtschafts-, Bauernhof-, und die Intensivlandwirtschaftszone durch diesen Artikel ersetzt. Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG.</p> <p>Höchster Punkt der Dachkonstruktion (gemäss Art. 14 BMBV).</p>
Bauernhofzone		<p>2 In den Bauernhofzonen gelten das kantonale Baugesetz und sinngemäss die Vorschriften von Abs. 1.</p>	<p>Die Bauernhofzone dient der Erhaltung von bestehenden Landwirtschaftsbetrieben im Baugebiet. Sie ist den Vorschriften über die Landwirtschaftszone unterstellt. Die Zulässigkeit zonenkonformer Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34ff. RPV, wobei aber Bauten und Anlagen von Zucht- und Mastbetrieben untersagt sind (Art. 85 Abs. 2 BauG). Nicht zonenkonforme Bauvorhaben müssen den Vorschriften von Art. 24 ff. RPG, 40 ff. RPV und 81 ff. BauG entsprechen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Intensivlandwirtschaftszone I-LWZ	22	1 Die Intensivlandwirtschaftszone ist eine spezielle Landwirtschaftszone, in der Bauten und Anlagen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung zugelassen sind.	Art. 16a Abs. 3 RPG
		2 Die Intensivlandwirtschaftszone «Hangelen» dient der garten- und pflanzenbaulichen Produktion.	
		3 Die Intensivlandwirtschaftszone «Herolfingen» dient der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Tierhaltung.	
		4 Es gelten die baupolizeilichen Masse und die Vorschriften über die Dachgestaltung der Landwirtschaftszone (Art. 13 Abs. 1).	
		5 Der minimale Grenzabstand (A) beträgt 5.0 m. Grössere Grenzabstände aufgrund des Immissionsschutzes bleiben vorbehalten.	
		6 Geruchsemissionen sind gemäss Luftreinhalteverordnung des Bundes zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.	Art. 3 und 4 LRV
		7 Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen in der Intensivlandwirtschaftszone gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer dieser Zone.	
		8 Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungplan einzureichen. Er ist integrierender Bestandteil und regelt die Einordnung der Bauten und ihre	

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Material- und Farbwahl sowie die Bepflanzung und Gestaltung der Umgebung. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Sichtschutz an gut einsehbaren Stellen, Minimierung von Terrainveränderungen und die Erhaltung und Vernetzung von Biotopen.

Zone für öffentliche Nutzung ZÖN

23

- 1 Die Zone für öffentliche Nutzungen ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bestehende nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.
- 2 In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen

In den Zonen für öffentliche Nutzungen werden die speziellen Nutzungen für den jeweiligen Verwendungszweck spezifisch definiert. **Es sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung.**

Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Gebäudehöhe-GH Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) Fassadenhöhe Attika (Fh A) Grenzabstand (GA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) nach LSV
A	Schule	Schulnutzung, Turnhallen und Aussensportanlagen	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m Fh A = 15.0 m GA = 5.0 m	II und III
B	Kindergarten	Kindergarten	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet.	GH = 6.5 m Fh tr = 7.0 m Fh A = 9.50 m GA = 5.0 m	II
C	Tennisplatz	Tennisplatz und Aussensportanlagen	Neubauten im Rahmen der bisherigen Abmessungen gestattet.		III
D	Sport- und Freizeitanlagen	Sportanlagen	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet.	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m Fh A = 15.0 m GA = 5.0 m	III

Änderung genehmigt am 10. Mai 2013 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; mit Änderung ZP Aufstufung ES); **Abgrenzung ES II und III vgl. Zonenplan.**

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Gebäudehöhe-GH Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) Fassadenhöhe Attika (Fh A) Grenzabstand (GA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) nach LSV
E	Gemeindeverwaltung	Gemeindehaus	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet.	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m Fh A = 15.0 m GA = 5.0 m	III
F	Kirche	Kirche, Kirchengemeindehaus und Nebenbauten	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet. Kirche, Kirchengemeindehaus und Nebenbauten Kleinbauten stellen als Einheit ein wichtiges Merkmal im Ortsbild dar. Erscheinungsbild und Sichtzüge sind zu wahren.	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m GA = 5.0 m	II
G	Friedhof	Friedhof und Aufbahnhalle	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet.	GH = 6.5 m Fh tr = 7.0 m GA = 5.0 m	II
H	Mehrzweckgebäude, Mehrzweckplatz, Parkplatz	Mehrzweckgebäude, Mehrzwecknutzung, parkplatz	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet.	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m Fh A = 15.0 m GA = 5.0 m	III
I	Wehrdienste	Wehrdienste und Wohnungen	Neubauten, Anbauten und Erweiterungen gestattet	GH = 12.0 m Fh tr = 12.50 m Fh A = 15.0 m GA = 3.0 m	III

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Gebäudehöhe-GH Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) Fassadenhöhe Attika (Fh A) Grenzabstand (GA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) nach LSV
K	Alterszentrum	Alters- und Pflegeheim	<p>Chisenmattweg 12: Erneuerungen im Rahmen der bisherigen Abmessungen gestattet.</p> <p>Chisenmattweg 14: Erneuerungen und Erweiterungen gestattet (GA = 6.0 m): Westseite Küche und Ostseite Essraum (1 Vollgeschoss), Anbau Nordostecke (GL = 20.0 m, GB = 8.50 m, GH Fh tr / Fh A wie bestehend).</p> <p>Auf Parzelle Nr. 2083 oder Parzelle Nr. 2238 ist ein öffentliches Wegrecht als Verbindung vom Chisenmattweg zur Emmentalstrasse zu gewährleisten. Zusätzlich Parkplätze im nord-östlichen Teil der Parzelle Nr. 2083.</p>		II
L	Ballenbühl	Öffentlicher Parkplatz für Freizeitnutzung	Keine oberirdischen Bauten zugelassen, ausser eingeschossiger WC-Anlagen. Versickerungsfähige Bodengestaltung.		III

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis		
Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Gebäudehöhe-GH Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) Fassadenhöhe Attika (Fh A) Grenzabstand (GA)	Empfindlichkeitsstufe (ES) nach LSV	
M	Brätliplatz Chise Stalden	Öffentlicher Parkplatz für Armee- und Freizeitnutzung	Keine oberirdischen Bauten zugelassen. Versickerungsfähige Bodengestaltung.	III	
N	Schullandschaft Stalden	Schulanlage, Mehrzweckanlage, Sport- und Freizeitanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Neubauten und Erweiterungen - Es muss ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden - Die Erschliessung erfolgt ab der Thunstrasse (best. Ein-/Ausfahrt) und ab der Hübelistrasse 	Fh tr = 16.0 m A = 5.0 m GFZo = min. 0.6 (Parz. Nr. 1600)	III

Änderung beschlossen am 25.11.2018 und genehmigt am 17.01.2020 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Abstellplätze für Fahrzeuge

24

- 1 Für die Erstellung der Abstellplätze für Fahrzeuge gelten die Parkplatznormen der kantonalen Bauverordnung.
- 2 Für Autoabstellplätze, die nach Abs. 1 zu erstellen sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellt werden können oder dürfen, ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe ist im Sinne der kantonalen Bauverordnung zu verwenden.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt für jeden fehlenden Autoabstellplatz Fr. 6'500.00. Die Ersatzabgabe von Fr. 6'500.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Stand Dezember

Die Pflicht zum Erstellen von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist im kantonalen Baugesetz (Art. 16 ff) festgelegt. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sind in Art. 50 ff der kantonalen Bauverordnung festgelegt.

Wenn jemand keine Abstellplätze bauen kann, ist der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten, weil die Fahrzeuge auf öffentlichem Grund abgestellt werden, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten werden muss.

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

2004; Basis: Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Landesindex, passt das Ressort Bau und Planung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 5 Punkte beträgt.

- 4 Die Ersatzabgabe wird bei Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	D	Entwicklung und Schutz	
Schutzgebiete und Schutzobjekte	25	<p>1 Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Sinne von Art. 86 des kantonalen Baugesetzes sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes geschützt. Über Ausnahmen von Schutzbestimmungen entscheidet gestützt auf Art. 41 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes das Regierungsratsamt.</p> <p>2 Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p>	<p>Schutzgebiete geniessen einen besonderen Stellenwert. Sie überlagern einzelne Nutzungszonen. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit den Behörden Kontakt aufzunehmen, und die Möglichkeiten und Einschränkungen in diesen Gebieten abzuklären.</p>
Archäologische Schutzgebiete		<p>Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.</p> <p>Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.</p>	<p>Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeinde oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f. BauG).</p>
Historische Verkehrswege		<p>Die historischen Verkehrswege gemäss Inventar IVS sind in ihrer Linienführung und Substanz geschützt. Wegoberfläche und Breite, Böschungen sowie wegbegleitende Vegetation wie Hecken oder standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört oder verändert werden.</p> <p>Geringfügige Änderungen sind nach Rücksprache mit der IVS-Stelle gestattet.</p>	<p>IVS = Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz</p> <p>Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.</p> <p>Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug des Tiefbauamts des Kantons Bern.</p>
Landschaftsschutzgebiete		<p>Die Landschaftsschutzgebiete dürfen nur landwirtschaftlich genutzt werden. Es gilt ein Bauverbot,</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>wobei unterirdisch angeordnete Bauten unterirdische Bauten und Unterniveaubauten für Ver- und Entsorgungsanlagen, bewilligungsfreie Bauten und Weidställe bis zu einer maximal anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) von 60 m² Grundfläche und einer Fasadenhöhe traufseitig (Fh tr) von 3.50 m 3.0 m Gebäudehöhe ab gewachsenem Boden zugelassen sind, sofern sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Jegliche Ablagerungen, Materialentnahmen und Veränderungen des natürlichen gewachsenen Geländes sind untersagt.</p> <p>Vorbehalten bleiben Veränderungen, welche zur Renaturierung der Landschaft beitragen</p>	<p>Vgl. Art. 5 und 6 BMBV.</p>
<p>Obstbaumschutzgebiete</p>		<p>In den Obstbaumschutzgebieten sind die Hochstamm-Obstgärten in ihrem Bestand geschützt. Abgänge sind an gleicher Stelle oder in nächster Umgebung zu ersetzen.</p>	
<p>Hecken, Feldgehölze</p>		<p>Alle Hecken und Feldgehölze sind mit übergeordnetem Recht geschützt. Eine selektive Pflege ist notwendig und gestattet. Dornensträucher und einzelne grössere Bäume sind zu fördern.</p>	
<p>Trockenwiesen</p>		<p>Trockenwiesen sind extensiv zu bewirtschaften. Sie dürfen nicht gedüngt, entwässert, bewässert und beweidet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt. Trockenwiesen sind nach dem 1. Juli zu mähen, ein früherer Schnitt ist nur in Ausnahmefällen zulässig.</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Fließgewässer		Alle Fluss- und Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung sind zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen. Insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudoln. Die für den Hochwasserschutz notwendigen Verbauungen sind naturnah auszuführen.	
Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen		Die im Zonenplan bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind an ihrem Standort geschützt. Sie dürfen nicht gefällt werden und sind bei Abgang an gleicher Stelle oder in nächster Umgebung durch einen mindestens 3.0 m hohen Baum der gleichen Bedeutung zu ersetzen.	
Wanderwege		Die Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan des Wanderroutennetzes sind in ihrem Bestand zu sichern und zu unterhalten.	Die im kantonalen Sachplan Wanderroutennetz bezeichneten Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z. B. Einbau eines bituminösen Belages) bedürfen einer Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Bern (Strassenverordnung SV, Art. 31, 33).
Gewässer	26	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="595 1046 1323 1246">1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) ist für die Gewährleistung der folgenden Funktionen erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="629 1150 1160 1177">a die natürliche Funktion der Gewässer, <li data-bbox="629 1182 987 1209">b. Schutz vor Hochwasser, <li data-bbox="629 1214 913 1241">c. Gewässernutzung. <li data-bbox="595 1286 1323 1345">2 Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung eingetragen (Korridor). <li data-bbox="595 1385 1323 1482">3 Die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung zum Gewässerraum gehen den Bestimmungen in Überbauungsordnungen vor. 	Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie Art. 39 WBV .

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	4	Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG. Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.</p> <p>Vgl. Art. 11 BauG.</p> <p>Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Planerlassverfahren das AGR – im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.
	5	Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.	<p>Vgl. auch Art. 36a GschG.</p> <p>Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13).</p>
Gefahrengebiete	27	<p>1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</p> <p>2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p>3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p> <p>4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.</p>	<p>Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.</p> <p>Die Voranfrage ist bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze).

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen. Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung („rotes Gefahrengebiet“) dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind, und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird. Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung („blaues Gefahrengebiet“) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 4 sinngemäss. In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen).
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Basis für die Beurteilung des Hochwasserschutzes ist die Gefahrenkarte mit Bezeichnung der Gefahrengebiete. Diese werden als Hinweise zum Zonenplan dargestellt.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	5	In Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung kann das massgebende Terrain auf der Grundlage eines Fachgutachtens sowie gemäss den Bestimmungen in Art. 27 Abs. 6 Baureglement um das technisch bedingte Minimum angepasst werden.	Vgl. Art. 1 Abs. 2 BMBV. Z.B. für die Anhebung von Gebäudeteilen über die Schadengrenze und die Einhaltung von Schutzkoten.
	6	Für die nachfolgend aufgeführten Parzellen gelten ergänzende Bestimmungen:	Hinweis: mit der Realisierung der Hochwasserschutzprojekte an der Kiesen und dem Hünigenbach werden die Bestimmungen in Art. 27 Abs. 6 neu beurteilt.
Parzelle		Bestimmungen	
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 1430		<ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttung Terrain auf eine Schutzkote von max. 656.70 m ü.M. unter Einhaltung einer Schutzhöhe von min. 0.4 m für Gebäude • Falls keine Terrinaufschüttung erfolgt, muss eine Schutzkote von min. 655.70 m ü.M. eingehalten werden • Freihaltung eines genügend breiten Abflusskorridors in Nord-Süd-Richtung; der Korridor darf nicht mit Gebäuden quer zur Fliessrichtung verbaut werden 	
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 2102		<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung einer Schutzkote am nördlichen Parzellenrand von min. 658.10 m ü.M. und am südlichen Parzellenrand von min. 657.70 m ü.M.; dazwischen verläuft die Schutzkote linear • Bei Terrinaufschüttungen ist eine max. Kote 657.60 m ü.M. einzuhalten und es muss ein Gefälle hin zum Birkenweg ausgebildet werden • Freihaltung eines Abflusskorridors von min. 5.0 m am westlichen Rand der Parzelle 	
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 2121		<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung einer Schutzkote von min. 658.60 m ü.M. 	
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 2165		<ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttung Terrain auf eine Schutzkote von min. 658.10 m ü.M. • Freihaltung eines Abflusskorridors von min. 5.0 m am östlichen Rand der Parzelle; der Einlauf in den Hünigenbach muss tiefer liegen als das Terrain auf der Parz. Niederhünigen-Gbbl. Nr. 298 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 2223		<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung einer Schutzkote am nördlichen Parzellenrand von min. 658.10 m ü.M. und am südlichen Parzellenrand von min. 657.70 m ü.M.; dazwischen verläuft die Schutzkote linear • Bei Terrainaufschüttungen ist eine max. Kote 657.60 m ü.M. einzuhalten und es muss ein Gefälle hin zum Birkenweg ausgebildet werden • Freihaltung eines Abflusskorridors von min. 5.0 m am östlichen Rand der Parzelle 	
Parz. Konolfingen-Gbbl. Nr. 2577		<ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttung Terrain auf eine Schutzkote von min. 658.30 m ü.M. 	
Ortsbilderhaltungsgebiet	28	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Ortsbilderhaltungsgebiete bezwecken die Erhaltung, die Gestaltung und die behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale. 2 Für das Ortsbild von Konolfingen prägend sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – die Orientierung der Bauten zum Talboden mit Firstrichtung in der Falllinie des Hanges – die Materialien, Gebäudeproportionen und Dächer des Emmentaler Bauernhauses – die ortsbildprägende Wirkung der Kirche und ihrer Umgebung. 	
Baudenkmäler	29	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die schützens- und erhaltenswerten Bauobjekte gemäss Art. 10a ff. BauG sind im Bauinventar der Gemeinde enthalten. 2 Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> – schützenswerte Baudenkmäler oder – erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem 	<p>Erhaltens- und schützenswerte Objekte sind im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege enthalten. Man unterscheidet zwischen «erhaltenswert» und «schützenswert». Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur das Objekt an sich, sondern auch die Umgebung zur Schutzwürdigkeit beitragen kann.</p> <p>Bauliche und nutzungsmässige Veränderungen sind möglich, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Damit bei Baugesuchen für erhaltens- oder schützenswerte Objekte keine unzweckmässige Entscheide</p>

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Ortsbilderhaltungsperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind,
ist die kantonale Denkmalpflege in das Verfahren einzubeziehen (K-Objekt).

gefällt werden, sind die entsprechenden kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig beizuziehen.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	E	Zuständigkeiten	
		Baubewilligungsverfahren	
Zuständigkeit des Gemeinderats im Baubewilligungsverfahren	30	Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Baureglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.	Es wird geregelt, wofür der Gemeinderat, die Planungs- und Baukommission sowie der Leiter oder die Leiterin Abteilung Bau im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren und im Bereich der Baupolizei zuständig sind.
Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission im Baubewilligungsverfahren	31	Der Planungs- und Baukommission obliegen: a) Die Antragsstellung an den Gemeinderat bei Planungszonen im Baubewilligungsverfahren sowie über den Verzicht auf Erlass einer Überbauungsordnung gemäss Art. 93 Abs. 1 BauG. b) Die Beurteilung der Einsprachen soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. c) Der Entscheid über die Ausnahmegesuche soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. d) Die Antragstellung bei Baugesuchen, die in die Kompetenz des Regierungsrats fallen. e) Die Einholung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. f) Der Entscheid über Baugesuche soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt und nicht die Leitung Abteilung Bau dafür zuständig ist.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Zuständigkeit der Leitung Abteilung Bau im Baubewilligungsverfahren	32	<p data-bbox="629 323 1323 387">g) Die Überwachung der Baupolizei und die Prüfung der Anträge der Leitung Abteilung Bau.</p> <p data-bbox="629 459 1323 523">Im Baubewilligungsverfahren obliegen der Leitung Abteilung Bau:</p> <p data-bbox="629 531 1323 595">a) die vorläufige formelle Prüfung der Baugesuche und Profile</p> <p data-bbox="629 603 1323 667">b) soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt:</p> <ul data-bbox="678 675 1323 1471" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="678 675 1323 770">– Die formelle und vorläufige materielle Prüfung der Baugesuche; er-sie trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen. <li data-bbox="678 778 1323 842">– Die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche. <li data-bbox="678 850 1323 1042">– Die Einholung der nach anderen Gesetzen erforderlichen weiteren Bewilligungen, der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren soweit die Erteilung der Baubewilligung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. <li data-bbox="678 1050 1323 1114">– Die materielle Prüfung der Baugesuche und die Vorbereitung des Bauentscheids. <li data-bbox="678 1121 1323 1185">– Die Antragstellung an die Planungs- und Baukommission. <li data-bbox="678 1193 1323 1289">– Die Durchführung von Einspracheverhandlungen zusammen mit einem Mitglied der Pla-nungs- und Baukommission. <li data-bbox="678 1297 1323 1471">– Der Entscheid über Baugesuche, für welche die Erteilung einer kleinen Baubewilligung genügt, es sei denn, das Bauvorhaben bedürfe zusätzlich einer Ausnahmbewilligung oder gegen das Bauvorhaben wurde Einsprache erhoben. 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Planerlassverfahren			
Zuständigkeit des Gemeinderats im Planerlassverfahren	33	<p>1 Der Gemeinderat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan obliegen.</p> <p>2 Er entscheidet insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Erlass von Planungszonen. b) Den Erlass von Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen. c) Überbauungsordnungen für Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen (Basis- und Detailerschliessungen) und für Strassen (Detailerschliessung). d) Geringfügige Änderungen im Sinne von Art. 122 BauV. e) Den Erlass und die Abänderung von Richtplänen. f) Die Antragstellung an die Stimmbürger, soweit er nicht selber für den Entscheid zuständig ist. 	
Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission	25	<p>Der Planungs- und Baukommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beratung des Gemeinderats in Planungsangelegenheiten; b) Die Ausführung und Begleitung der beschlossenen Planungen; c) Die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss kantonalem Baugesetz; d) Die Einleitung des Vorprüfungsverfahrens; e) Die Durchführung des Auflageverfahrens und der Einspracheverhandlungen; 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Zuständigkeit der Planungs- und Baukommission Baupolizei	34	Baupolizei 1 Die Planungs- und Baukommission ist zuständig für die Baupolizei, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. 2 Ihr obliegt insbesondere: a) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen. b) Die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen. c) Die Durchführung der im Dekret über das Baubewilligungsverfahren vorgeschriebenen Baukontrollen. d) Die Überprüfung des Gemeindegebiets auf widerrechtliche Ablagerungen. 3 Im Baupolizeiverfahren obliegen der Leitung Abteilung Bau: a) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie die Ausführung von Bauvorhaben. b) Zusammen mit einem Mitglied der Planungs- und Baukommission die Verfügung der Baueinstellung und, sofern es die Verhältnisse erfordern, eines Benützungsverbots.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	F	Schlussbestimmungen	
Ausgleich von Planungsvorteilen Planungsausgleich	35	<p>Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR).</p> <p>Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern sind bei Einzonungen, Umzonungen, Aufzonungen, bei Zonen mit Planungspflicht und bei Ausnahmen von der Grundordnung, sofern dadurch ein wesentlicher Vorteil geschaffen wird, Verhandlungen über die teilweise Abgeltung von Planungsvorteilen zu führen. Die Verträge sind vor der öffentlichen Auflage der Planung zu unterzeichnen.</p>	Reglement über die Mehrwertabgabe der Gemeinde Konolfingen (MWAR) vom 01.01.2018
Strafbestimmungen	36	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.	Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 50 BewD
Inkrafttreten; Aufhebung bestehender Vorschriften	37	<p>1 Das Baureglement tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten des Baureglements werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan vom 17.08.1994 mit seitherigen Änderungen, – Überbauungsordnung «Bachsgrabe» vom 16.12.1982, – Überbauungsplan mit SBV «Gebiet 	

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Stockhornweg» vom 14.05.1974,
– Überbauungs- und Gestaltungsplan mit SBV «Kie-
senmatte» vom 29.12.1977.

3 Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten
am Tag nach der Publikation der Genehmigung in
Kraft.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
-----------	------	-------------------	---------

Anhang

Anhang 1

Definition und Messweisen Grafische Darstellungen

Anhang 2

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Anhang 3

Kommentar zum Baureglement

Anhang 4

Abkürzungen

Anhang 5

Sachregister

Anhang 6

Genehmigungsvermerke

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Anhang 1		Definition und Messweisen Grafische Darstellungen	
Fassadenhöhe traufseitig	1	Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (vorbehältlich der Bestimmungen zum Attikageschoss in Art. 18 Abs. 5 und 6 sowie technisch bedingter Dachaufbauten).	
Fassadenhöhe Attika	2	Die Fassadenhöhe Attika (Fh A) ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion des Attikageschosses und der dazugehörenden Fassadenlinie. Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh A auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (vorbehältlich technisch bedingter Dachaufbauten).	
Abgrabung	3	Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben auf einer Fassadenseiten unberücksichtigt und werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet.	Massgebendes Terrain vgl. Art. 1 Abs. 1 BMBV. Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 13.
Geschossfläche oberirdisch	4	Als Geschossfläche oberirdisch im Sinne dieses Reglements gelten alle Geschossflächen nach Art. 28 Absatz 2 und 3 BMBV ab dem ersten Vollgeschoss aufwärts.	
Kleiner Granzabstand (kA)	5	Der kleine Granzabstand (kA) bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
-----------	------	-------------------	---------

Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Grosser Grenzabstand (gA)

6

1 Der grosse Grenzabstand (gA) bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

2 Der Baugesuchsteller bestimmt, auf welcher Fassade der grosse Grenzabstand gemessen wird. Der grosse Grenzabstand darf jedoch nicht im Norden zwischen Azimut 315.0 Grad und 45.0 Grad liegen.

Gegenüber Zonengrenzen

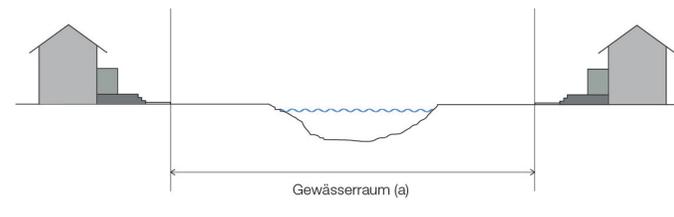
7

Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.

Fliessgewässer

8

Gewässerraum bei offenen Fliessgewässern (Korridor):



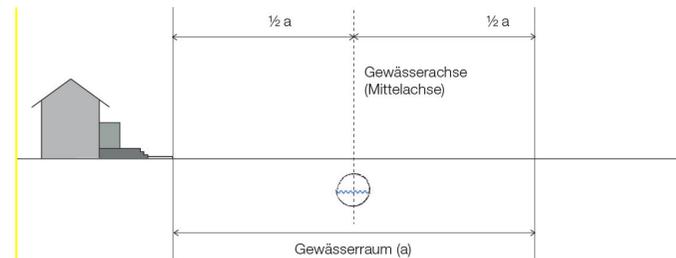
Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Gewässerraum bei eingedolten Fließgewässern:



Gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

9

- 1** Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten.
- 2** Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.

Gebäudelänge (GL) und Gebäudebreite (GB)

Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen sind die Länge und die Breite am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.

Gebäudehöhe (GH)

Gebäudehöhen bei Gebäuden mit Satteldach
 Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Flachdach
 Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Pultdach
 Gebäudehöhe bei Bauten am Hang
 Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen
 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Bauabstände und Fahrbahnrand		<p>Regel: Der Bauabstand wird vom bestehenden oder in rechtsgültigen Plänen festgelegten äussersten Fahrbahnrand aus gemessen. Die Grenze der vermachten Strassenparzelle ist ohne Bedeutung.</p>	
Grenz- und Gebäudeabstände		<p>Der kleine Grenzabstand (kGA) bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungs- wand) von der Grundstücksgrenze.</p> <p>Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen haben auf ei- ner Gebäudeseite einen grossen Grenzabstand ein- zuhalten. Dieser darf nicht im Norden zwischen Azi- mut 315°– 45° liegen, ist aber sonst durch die Bau- herrschaft festzulegen.</p> <p>Grenzabstände</p> <p>Um festzustellen, ob ein Bauvorhaben die reglemen- tarischen Grenzabstände einhält, werden die minimal erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes herum eingetragen. Die reglementarischen Abstände sind eingehalten, wenn diese Flächen an keiner Stelle über die Parzellengrenzen hinausragen.</p> <p>Regel: Die schattierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenzen hinausragen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 (Näherbaurecht)</p>	
		<p>Winkelbauten und Gebäudegruppen mit gestaffelten und unregelmässigen Grundrissen</p>	
		<p>Regeln:</p>	
		<p>— Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand werden von der Linie des mittleren Abstandes gemessen.</p>	
		<p>— Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen, und zwar derart, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich mit den hinter der Linie liegenden Grundrissflächen sind.</p>	
		<p>— Einzelne Gebäudeteile können höchstens bis zum kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.</p>	
		<p>Beispiele:</p>	
		<p>A Winkelbau</p>	
		<p>B Gebäudegruppe mit gestaffeltem Grundriss</p>	
		<p>C Gebäudegruppe mit unregelmässigem Grundriss</p>	
		<p>Beispiel A: Winkelbau</p>	
		<p>Bemerkungen:</p>	
		<p>Die mittlere Abstandslinie verläuft parallel zu der massgebenden Grundstücksgrenze. Die Flächen A und B müssen gleich gross sein. Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade). Der Gebäudeteil A könnte an sich noch näher an die südliche Grundstücksgrenze herangerückt werden, nämlich bis zum kleinen Grenzabstand. Doch müsste in diesem Fall</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>zur Kompensation die Südfassade des östlichen Gebäudeteils weiter von der Grenze zurückgenommen werden (vgl. Grundrissvariante).</p>	
		<p>Beispiel B: Gebäudegruppe mit gestaffeltem Grundriss</p>	
		<p>a) Nördlicher und südlicher Grenzabstand</p>	
		<p>b) Seitlicher Grenzabstand</p>	
		<p>c) Zusammenzug</p>	
		<p>Beispiel C: Gebäudegruppe mit unregelmässigem Grundriss</p>	
Geschlosszahl		<p>Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschoss gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.2 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagenzufahrten, welche nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge respektive Gebäudebreite betragen, werden nicht angerechnet. Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniewand 1.4 m überschreitet.</p>	

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Anhang 2

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Für die einzelnen Zonen mit Planungspflicht (ZPP) gemäss Art. 12 20 Abs. 3 BR gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Art und Mass der Nutzung:

In Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung kann das massgebende Terrain auf der Grundlage eines Fachgutachtens um das technisch bedingte Minimum angepasst werden (vgl. Art. 27 Abs. 5).

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosshöhe (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschosshöhe oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
ZPP Nr. 1 «Winkelmatt»	W	2	4	7.50	-	0.5 0.55	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine verdichtete, gruppierte Wohnüberbauung entstehen, mit guter Einpassung in das bestehende Siedlungsgebiet • Etappierung von SW nach NO • Sorgfältig gestaltete Aussenräume, mit standortheimischen Bäumen • Für Hauptbauten sind nur Satteldächer gestattet, mit First parallel oder senkrecht zum Hang • Zufahrt ab Alpenstrasse • Winkelmattstrasse als verkehrsberuhigte Erschliessungsstrasse mit durchgehender Verbindung zur Unterdorfstrasse 	II

A = Grenzabstand (s. Anhang 1)

Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).

Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)

VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
ZPP Nr. 2 «Oberdorf»	W	2	4	7 7.50	0.40	0.6 0.65	<ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine verdichtete Überbauung mit sorgfältiger Einpassung der Bauten in den Hang und ins benachbarte Siedlungsgebiet entstehen • Für Hauptbauten sind nur Satteldachformen gestattet mit First parallel oder senkrecht zum Hang • Bei versetzter First wird das Dachgeschoss nicht an die Vollgeschosszahl angerechnet, wenn die talseitige Kniewandhöhe weniger als 1.4 m Kniestockhöhe weniger als 1.70 m beträgt und das Dachgeschossvolumen kleiner oder gleich ist, wie bei einem symmetrischen Dachgeschoss mit allseitiger Kniewandhöhe von maximal 1.4 m. Kniestockhöhe von max. 1.70 m. In diesem Fall gilt zudem für die Gebäudehöhe Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) ein Zuschlag von 1.0 m 	II

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Änderung genehmigt am 27. Juli 2009 durch das kantonale Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ / VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
							<ul style="list-style-type: none"> • Stützmauern dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sind zu bepflanzen • Starke Durchgrünung der Aussenräume • Hauszufahrt ab Oberdorfstrasse • Ersatz der bestehenden öffentlichen Wegverbindung 	
ZPP Nr. 3 «Sonnenackerweg»	W	2	3	7 7.50	—	0.5 0.55	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird bezweckt, eine verdichtete Wohnsiedlung von hoher Qualität zu erstellen, mit Berücksichtigung des Siedlungsrandes • Bauten sind einheitlich zu gestalten • Für Hauptbauten sind nur Satteldachformen gestattet, mit First parallel oder senkrecht zum Hang • Sorgfältig gestaltete Aussenräume mit guter Durchgrünung und standortheimischen Bäumen 	

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
ZPP Nr. 5 «Hünigenstrasse»	M	4	5	13 Fh tr 13.50 Fh A 16.0	0.70	1.3 1.45	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine gut gestaltete und verdichtete Bauweise mit Zentrumserweiterung bezweckt • Bauten und Aussenräume sind nach einheitlichem Konzept und mit einheitlichen Dachformen zu gestalten • Gehweg entlang Hünigenstrasse • Neue Verbindungsstrasse Birkenweg-Hünigenstrasse sicherstellen • Mittels Gefahrgutachten ist aufzuzeigen, dass die geplanten Bauten geschützt werden können, ohne dass sich die Gefährdung auf die Nachbargrundstücke ausweitet 	III
ZPP Nr. 6 «Kiesenmatte»	W	3 2 entlang Chise	5	11.3 11.80 8.8 9.30 entlang Chise	0.70	0.9 1.00	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine sorgfältig gestaltete und verdichtete Wohnsiedlung mit abgestuftem Siedlungsrand bezweckt • Für Hauptbauten sind einheitliche Dachformen zu wählen 	II

A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Änderung beschlossen am 25.11.2018 und genehmigt am 17.01.2020 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Vgl. Art. 27 Abs. 6

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschlosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschlossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
							<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältige Gestaltung von Bauten und Aussenräumen mit Bezug zum Chisenufer • Sicherstellen der Fusswegverbindung entlang der Chise und der Fuss- und Radwegverbindungen entlang Chisenmattweg und vom Alterszentrum zur Chise • Der Versatz der Attika ab Vorderkante Vordach der Dächer über Balkone und Terrassen des zweiten resp. dritten Vollgeschosses muss südseitig min. 4.0 m betragen 	
ZPP Nr. 7 «Bahnhof»	M	3 4 entlang der Parzellen Nr. 1144 und Nr. 1480	5	10 10.50 13 13.50 entlang der Parzellen Nr. 1144 und Nr. 1480	0.70	1.3 1.45	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine attraktive Zentrumsüberbauung bezweckt, mit optimaler Nutzung und Gestaltung des Bahnhofgebiets • Einheitliche und sorgfältige Gestaltung von Bauten und Aussenräumen • Der Richtplan Ortskern vom Oktober 2003 ist massgebend 	

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehältlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Änderung genehmigt am 5. August 2011 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (mit Genehmigung Aufhebung Richtplan Ortskern)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt						Hinweis
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
							<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Umsteigebeziehungen • Sicherstellen der Personenunterführung Emmentalstrasse - Bahnhof • Bahnhofplatz mit Bus, Taxi, Kiss + Ride und Parkierung 	
ZPP Nr. 8 «Emmental- / Hünigenstrasse»	M	4	5	13 Fh tr 13.50 Fh A 16.0	0.70	1.3 1.45	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine sorgfältig gestaltete Zentrumsüberbauung bezweckt • Bauten, Dachformen und Aussenräume sind nach einheitlichem Konzept zu gestalten • Die Teil - UeO vom 17. März 1998 bleibt in Kraft 	
ZPP Nr. 9 «Schlossgut / Inseli»	W M	2	4	8 Fh tr 8.50 Fh A 11.0	–	0.5 0.55	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Überbauung in verdichteter Bauweise von hoher Qualität bezweckt, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Schlossanlage und das Schlossgut • Speicher und Schlossgut sind mit dem nötigen Aussenraum zu erhalten • Der Siedlungsrand ist sorgfältig zu gestalten und 	

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt						Hinweis
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
							mit Bäumen und Hecken zu durchgrünen <ul style="list-style-type: none"> Für das Bauernhaus ist Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung gestattet 	
ZPP Nr. 10 «Thunstrasse»	M	3	5	10 10.50	0.70	1.3 1.45	<ul style="list-style-type: none"> Es wird eine Überbauung mit Kernfunktionen von hoher Qualität bezweckt Für Hauptbauten sind einheitliche Dachformen zu wählen Gebäude und Aussenräume sind sorgfältig zu gestalten Entlang der Thunstrasse und der neuen Erschliessungsstrasse sind Baumreihen zu pflanzen Sicherstellen der Verbindungsstrasse entlang der Chise zur Inselstrasse Zum Zweck einer besseren Gestaltung kann im Rahmen einer Überbauungsordnung von den Attikavorschriften gemäss Art. 11 18 Abs. 5 BR abgewichen werden. Das 	III

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Änderung vom 05.04.2017 (Beschluss) / 14.03.2018 (Genehmigung)

Marginale Art. Normativer Inhalt Hinweis

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
							Attikageschoss muss bei mindestens einer Fassade gegen-über dem darunterliegenden Vollgeschoss um 2.0 m zurückversetzt werden. Das Nutzungsmass darf nicht erhöht werden.	
ZPP Nr. 11 «Schloss Hünigen»	M	2	5	7 7.50	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird die integrale Erhaltung der Schlossanlage bezweckt, mit sorgfältiger und behutsamer baulicher Erweiterung • Für alle baulichen Veränderungen ist die Kant. Denkmalpflege beizuziehen • Die UeO vom 4. Juni 1996 bleibt als Teil UeO bestehen, die mögliche BGF darf um max. 250 m² erhöht werden • Erschliessung über die bestehende Zufahrt 	II

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
ZPP Nr. 12 «Bernstrasse Nord»	M	4	5	13 Fh tr 13.50 Fh A 16.0	-	1.5 1.65	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine sorgfältig gestaltete, verdichtete Dorfkernüberbauung für Dienstleistung und Wohnen bezweckt • Bauten, Dachformen und Aussenräume sind nach einheitlichem Konzept zu gestalten und sie müssen sich als Gesamtanlage optimal in die Zentrumsstruktur und den Strassenraum einfügen • Bei der Erarbeitung der Überbauungsordnung sowie der Baugesuche ist der Fachausschuss Baugestaltung (Art. 3) zwingend beizuziehen • Tankstellen und Autowerkstätten sind nicht zugelassen 	III

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Änderung genehmigt am 21. September 2015 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Marginale	Art.	Normativer Inhalt						Hinweis
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
					Minimum	Maximum		
ZPP Nr 13 «Grünegg»		7 Baustufen	4		0.4	0.7 1.0 (ohne Flächen für Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Einstellhallen)	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine verdichtete und sorgfältig gestaltete terrassierte Wohnüberbauung bezweckt • Der gut einsehbaren Lage ist mit einer anspruchsvollen Aussenraumgestaltung und Begrünung Rechnung zu tragen • Verkehrserschliessung von der Brunnhaldenstrasse oder von der Buchwaldstrasse • Von der Hochstrasse her darf nicht erschlossen werden • Die Bestockung muss erhalten bleiben 	II
ZPP Nr. 14 «Hünigenstrasse»	A	–	6	14.00 15.00 ab Hünigenstrasse	–	7'400 BGF 8'200 GFo	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine gut gestaltete Überbauung mit Arbeitsnutzung im Kerngebiet bezweckt • Kein zusätzliches Attikageschoss, über dem oberstem Flachdachgeschoss Vollgeschoss, nur Dachaufbauten, Belichtungs- / Luftraumaufbauten, Lifte und dgl., 	III

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Vgl. auch Art. 27 Abs. 6

Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis						
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="770 320 929 371">Ausnutzungsziffer (AZ)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="770 371 929 422">Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="770 422 842 635">Minimum</td> <td data-bbox="848 422 929 635">Maximum</td> </tr> </table>	Ausnutzungsziffer (AZ)		Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Minimum	Maximum	Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV
Ausnutzungsziffer (AZ)													
Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)													
Minimum	Maximum												
					<p>Flachdach begrünt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussenraumgestaltung im Rahmen UeO, Konzept mit Landschaftsarchitekt • Parkplätze und Aussenräume mit Baum- und Heckenbepflanzungen • Entlang der Hünigenstrasse ist eine hochstämmige Baumreihe zu pflanzen • Neue Zufahrt für sämtliche Fahrzeuge ab neuer Verbindungsstrasse zwischen Hünigenstrasse und Birkenweg • Maximal 50 oberirdische Parkplätze • Mindestens 100 (50 % überdachte) Zweiradabstellplätze • Hauptzugang Fussgänger, Radfahrer und Kundenparkplätze ab Hünigenstrasse 								

- A = Grenzabstand (s. Anhang 1)
- Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehältlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).
- Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)
- VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Marginale	Art.	Normativer Inhalt						Hinweis	
Bezeichnung ZPP	Nutzungsart	Geschosszahl (GZ VG)	Grenzabstand (GA)	Gebäudehöhe (GH) Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) und Fassadenhöhe Attika (Fh A)	Ausnutzungsziffer (AZ) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)		Ergänzender Zweck Grundsätze Gestaltung und Erschliessung	<p>A = Grenzabstand (s. Anhang 1)</p> <p>Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schräg- und Flachdächer (s. Art. 15 BMBV). Bei Flachdächern (Dachneigung bis und mit max. 5°) ist die Fh tr auf der gesamten Dachfläche einzuhalten (s. Anhang 1; vorbehaltlich der Bestimmungen zum Attikageschoss und die technisch bedingten Dachaufbauten).</p> <p>Fh A = Fassadenhöhe Attika (s. Anhang 1)</p> <p>VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)</p>	
					Minimum	Maximum	Empfindlichkeitsstufe (ES) LSV		
ZPP Nr. 15 «Zwischen den Bächen»	W	3	5	11.3 11.80	0.5	0.7 0.80	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine sorgfältig gestaltete und verdichtete Wohnsiedlung mit abgestuftem Siedlungsrand bezweckt • Für Hauptbauten sind einheitliche Dachformen zu wählen • Sorgfältige Gestaltung von Bauten und Aussenräumen mit Bezug zum Chisenufer 	II	Änderung genehmigt am 22. April 2008 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Gemeinderat Konolfingen
Der Präsident:

sig. Peter Moser

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiber:

sig. Hans Regez

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raum-
ordnung

Der Sekretär:

sig. Hans Regez

Konolfingen, den 23. November 2007

26. März 2008 / sig. Arthur Stierli

Genehmigungsvermerke Änderung 2023

Mitwirkung vom 24.05.2018 bis am 25.06.2018

Vorprüfung vom 03.03.2021 und 17.10.2022

Publikation im Amtsblatt vom ...

Publikation im amtlichen Amtsanzeiger vom ...

öffentliche Auflage vom ... bis ..

Einspracheverhandlungen am ...

Rechtsverwahrungen ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ..

Beschlossen durch die Urnenabstimmung am ...

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Die Sekretärin:

.....
Heinz Suter

.....
Alexandra Grossenbacher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Konolfingen,

Die Geschäftsleiterin

.....
Alexandra Grossenbacher

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raum-
ordnung

.....

Abkürzungsverzeichnis

A	A	Grenzabstand
	A	Arbeitszone
	Abs.	Absatz
	aGbF	anrechenbare Gebäudefläche
	AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (Kanton Bern)
	AHOP	Arbeitshilfe Ortsplanung
	Art.	Artikel
	AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie (Kanton Bern)
B	BauG	Baugesetz (Kanton Bern)
	BauV	Bauverordnung (Kanton Bern)
	BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Kanton Bern)
	BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (Kanton Bern)
	BR	Baureglement (Gemeinde Konolfingen)
	BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
	bzw.	beziehungsweise
C	ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen
D	D	Dorfzone
	DZV	Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft
E	EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kanton Bern)
	ES	Empfindlichkeitsstufe
	etc.	et cetera
F	f.	folgend
	ff.	folgende
	Fh	Fassadenhöhe
	Fh A	Fassadenhöhe Attika
	Fh tr	Fassadenhöhe traufseitig
G	gA	grosser Grenzabstand
	GB	Gebäudebreite

	GFo	Geschossfläche oberirdisch
	GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
	GH	Gebäudehöhe
	GL	Gebäuelänge
	GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
	GSchV	Gewässerschutzverordnung
I	I-LWZ	Intensivlandwirtschaftszone
	i.V.	in Verbindung
	inkl.	inklusive
	insbes.	insbesondere
	IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
K	kA	kleiner Grenzabstand
	kant.	kantonal
	KWaG	Kantonales Waldgesetz (Kanton Bern)
	KWaV	Kantonale Waldverordnung (Kanton Bern)
L	LRV	Luftreinhalte-Verordnung
	LSV	Lärmschutz-Verordnung
	LWZ	Landwirtschaftszone
M	M	Mischzone
	max.	maximal
	min.	minimal
	mind.	mindestens
	MWAR	Reglement über die Mehrwertabgabe (Gemeinde Konolfingen)
N	NA	Nutzungsart
	Nr.	Nummer
O	ÖREB	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
	OK	Oberkante
R	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
	RPV	Raumplanungsverordnung

S	s.	siehe
	SBV	Sonderbauvorschriften
	SG	Strassengesetz (Kanton Bern)
	SR	Systematische Rechtssammlung
U	u.a.	unter anderem
	UeO	Überbauungsordnung
	usw.	und so weiter
V	VG	Vollgeschosse / Geschosszahl
	vgl.	vergleiche
W	W	Wohnzone
	WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Kanton Bern)
Z	z.B.	zum Beispiel
	ZÖN	Zone für öffentliche Nutzung
	ZP	Zonenplan
	ZPP	Zone mit Planungspflicht
	ZUeO	Zone mit bestehender Überbauungsordnung